Amtliche Bekanntmachung Nr. 135/2015 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen:

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

ist wie folgt bereitgestellt unter der Internetadresse www.amt-kellinghusen.de

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 159), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 331 {350}), des § 26 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBI. Schl.-H. S. 164, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBI. Schl.-H. S. 130) und des § 5 der am 31. August 1995, zuletzt geändert am 28.10.2014, erlassenen Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 30.09.2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der erstmaligen Festsetzung oder nach Verlängerung mit der entsprechenden Festsetzung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig und wie folgt erhoben:
 - 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - 2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - 3. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung, bei Baustellen mit deren Abschluß, fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsauf
 - forderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner sofort fällig.

- Soweit die Erlaubnis über einen Zeitraum von mehreren Monaten erteilt wird und die monatliche Gebühr 260,00 Euro übersteigt, wird die Gebühr am 1. des jeweiligen Monats fällig.
- (5) Bei dem Abschluß von Gestattungsverträgen ist das zu zahlende Nutzungsentgelt innerhalb von 4 Wochen nach dem Vertragsabschluss fällig.
- (6) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

§ 2 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet:
 - 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - 2. die oder der Erlaubnisnehmende oder Nutznießende oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger,
 - 3. wer eine Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in ihrem oder seinem Namen oder Interesse ausüben lässt,
 - 4. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der Einrichtung oder Anlage, die der Ausübung einer Sondernutzung dient, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen,
 - 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 149) sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1985 (GVOBI. Schl.-H. S. 146), beide in der jeweils geltenden Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und

Bürgermeisterwahlen sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen sowie für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.

- 4. Mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
- 5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- 6. Sondernutzungen der in der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung bei Gebührenstelle 2.1 aufgeführten Art, soweit die Stadt Kellinghusen städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durchführt oder in ihrem Auftrage durchführen läßt,
- 7. Sondernutzungen von städtischen Ämtern und Betrieben. Sonstige Ämter und Behörden, wenn ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung besteht.
- 8. Aufzugschächte für Mülltonnen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zwecke dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
 - 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten.
 - Auf- und Abbauzeiten sind ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Frontmeterlänge mit einem Tiefenzuschlag (s. Anlage). Frontmeterlänge ist die Summe der Längen der Seiten der Verkaufseinrichtungen, an denen Verkauf stattfindet. Dabei werden die längste Seite zu 100 v. H., die

- übrigen Seiten zu 50 v. H. gerechnet.
- (2) Frontmeterlänge bei runden Verkaufseinrichtungen ist der halbe Umfang der Einrichtung.
- (3) Die Tiefe wird im rechten Winkel zur längsten Frontseite gemessen. Bei runden Verkaufseinrichtungen ist der Durchmesser die Tiefe. Gemessen wird in allen Fällen die überdachte bzw. tatsächlich genutzte Grundfläche.
- (4) Im übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (6) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen, als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten Wochen Tagen bzw. Wochen Tagen.
- (7) Alle Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Kellinghusen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften von Beginn des nächsten Quartals an.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschritten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, ausgenommen die Bestimmungen über die Gebührenfreiheit, sind auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen anzuwenden

.

§9 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung können die Rechtsbehelfe und -mittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ih Kraft.	rer öffentlichen Bekanntmachung in
Kellinghusen, den	
gez. Axel Pietsch	
Bürgermeister	
ausgehängt am:	abgenommen am:
Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Im Auftrage	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Im Auftrage

Anlage zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kellinghusen vom 30.09.2015

Gebühren- tabelle	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1. 1.1	Straßenhandel und Karussell Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung mit Ausnahme von Imbiss- und Getränkeständen sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells außerhalb von Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten etc.		
	a) Ifdm./Monat Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	82,00 Euro 13,00 Euro	
	b) Ifdm./Woche Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	26,00 Euro 4,00 Euro	
	c) Ifdm/Tag Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	5,00 Euro 2,00 Euro	
1.2	Aufstellung und Verkauf von Waren aus Imbiß- und Getränkeständen bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung a) Ifdm./Monat Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	87,00 Euro 13,00 Euro	
	b) Ifdm./Woche Zuschlag für jede weiteren Meter Tiefe	26,00 Euro 4,00 Euro)
	c) lfdm./Tag Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	6,00 Euro 3,00 Euro	
1.3	Straßenhandel im Umherfahren Fahrzeug/Jahr bzw. Saison mit Ausnahme von Waren aus der Urproduktion	143,00 Euro)
1.4	Tannenbaumverkauf pro qm/3 Wochen	1,00 Euro	30,00 Euro
1.5	Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag Standplatz bis 10 qm/Tag jeder weitere qm/Tag	24,00 Euro 2,00 Euro	
1.6	Automaten, die mehr als 0,25 m in den Straßenraum hineinragen Stck. pro angefangene 0,25 m/Jahr	11,00 Euro	15,00 Euro
1.7	Zeitungsständer (sogenannte stille Verkäufer) bis 1 qm/Jahr	23,00 Euro)
2. 2.1	Baustelleneinrichtungen u. ä. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro qm/Woche	0,50 Euro	o 15,00 Euro

2.2	Container – gebührenfrei, da Gebührenerhebung nach Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)		
2.3	sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern		
2.4.1	pro qm/Woche Überspannungen, Leitungen, Kabel	1,00 Euro	15,00 Euro
2.4.2	pro m/Woche pro m/Woche, unterirdisch einmalig	0,50 Euro 100,00 Euro	15,00 Euro
3. 3.1	Auslagen, Hinweise u. ä. Stellschilder, Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro qm/Jahr	34,00 Euro	
3.2	pro qm/Tag Aufstellen von Werbeanlagen, Anbringen von Werbeplakaten, Transparenten, insbesondere auch an auf öffentlichen Straßen und/oder in öffentlichem Eigentum bestehenden Verteilerkästen, Straßenlampen, Ampeln etc. und das Anbringen und Aufstellen von Fahnen einschl. Pfosten und Masten	0,30 Euro	
	gewerblich bis 1 Jahr	15,00 Euro 300,00 Euro	
	längerdauernd/jährlich	33,00 Euro - 66,00 Euro	
	nicht gewerblich	gebührenfrei	
4.	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern keine andere Gebührentabelle anzuwenden ist, pro qm monatlich wöchentlich	0,90 Euro 0,20 Euro	18,00 Euro 6,00 Euro
5.	Vitrinen maximal 0,80 m x 2,0 m jährlich	61,00 Euro	
5.1	Tische und Stühle von Straßenrestaurants, Straßencafes, Eisdielen etc. (Saison 1.3. bis 31.10.), Tribünen und Freisitzanlagen pro qm/Jahr bzw. Saison a) in der Fußgängerzone der Innenstadt	2,50 Euro	51,00 Euro
5.2	b) im übrigen Stadtgebiet Motorbetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche	1,50 Euro	30,00 Euro
5.3	bis zu 4 qm/Monat bis zu 8 qm/Monat Werbeveranstaltungen außerhalb von Märkten	28,00 Euro 56,00 Euro	
5.4	pro qm/Tag Informationsstände	0,50 Euro	76,00 Euro

5.5	pro qm/Tag Befahren der Fußgängerzone außerhalb der	0,50 Euro	7,00 Euro
	Lieferzeiten zum Zweck der Belieferung a) je Fahrzeug/Tag b) unabweisbare Dauererlaubnisse gem. den Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Befahren der Fußgängerzone	2,50 Euro	
	 mit nachgewiesenem Stellplatz Einsatzfahrzeuge (Stadt, Stadtwerke, Wachbereitschaften etc.) 	gebührenfrei gebührenfrei	
	für den Transport verderblicher Waren je Fahrzeug/Jahr	26,00 Euro	
6. 6.1	Sonstige Sondernutzungen Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä.		
	pro qm/Tag bei mehr als 1000 qm	0,10 Euro	51,00 Euro
	pro qm/Tag bis zu 7 Tagen	0,03 Euro	
6.2	pro qm/Tag ab 8 Tagen Straßenflächen/Marktplatzflächen zur Durchführung von Märkten, Festen pro Straße und Veranstaltungstag mit Ausnahme von Straßenfesten in	0,02 Euro	
	Wohnstraßen	100,00 Euro	
6.3	Durchführung von Straßenfesten in Wohnstraßen – gebührenfrei -		